

Muster-Schutzkonzept im Kampf gegen das Corona-Virus für Weiterbildungsanbieter auf Grundlage des Grobkonzepts des Schweizerischen Verbandes für Weiterbildung (SVEB) vom 04.05.2020

(Das Konzept integriert die vom Bundesrat am 27.05.2020 beschlossenen Lockerungsmassnahmen)

Name vom Weiterbildungsanbieter

Ort und Datum

Massnahmen der Weiterbildungsanbieter zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes anlässlich von Weiterbildungsveranstaltungen (Kurse, Selbsterfahrung, Supervision, Rollenspiele) zum Schutz der Weiterzubildenden und der Weiterbildner/innen

1. MASSNAHMEN DES BUNDES ZUR EINHALTUNG DER VORGABEN DES BAG BETREFFEND SOZIALE DISTANZ

- In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 2 Metern untereinander und zu den Weiterzubildenden einhalten können.
- Bis zum 5. Juni 2020 ist zu diesem Zweck die Anzahl von Personen in einem Weiterbildungsraum auf 5 Personen (Weiterzubildende und Weiterbildner/innen) zu reduzieren.
- Ab dem 6. Juni 2020 wird der Weiterbildungsraum nach Möglichkeit so eingerichtet, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann. Ist das Einhalten der Distanzregel nicht möglich, ist das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen von Trennwänden möglich. Sind auch diese Schutzmassnahmen nicht umsetzbar, ist neu auch ein Unterschreiten des Sicherheitsabstands von 1,5 Meter zulässig. In diesem Fall müssen die Kontaktdaten/Präsenzlisten der anwesenden/teilnehmenden Personen erfasst werden. Diese Regeln finden auch Anwendung für Diplomfeiern (Obergrenze 300 Personen). Die Kontaktdaten der Weiterbilder/innen und Weiterzubildenden sind in jedem Fall zu erfassen.
- Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden auf jedem Fall vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten.
- Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.

2. MASSNAHMEN ZUR EINHALTUNG DER VORGABEN DES BAG ZUR HYGIENE

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst. Falls dies nicht möglich ist, werden diese Räume nicht benutzt.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.

- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.
- Umkleieräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.
- Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON BESONDERS GEFÄHRDETEN PERSONEN UND ZUM AUSSCHLUSS VON PERSONEN, DIE KRANK SIND ODER SICH KRANK FÜHLEN

- Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass
 - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
 - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst 10 Tagen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
 - Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.
- Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.
- Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).
- Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.

4. MASSNAHMEN ZU INFORMATION UND MANAGEMENT

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Die Weiterbildungner/innen weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Studierenden und die Weiterbildungner/innen werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert
- Besonders gefährdete Weiterzubildende und Weiterbildungner/innen werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs